

Die Vereinsorgane

Rechte und Pflichten

von
Dr. Oliver Ginhör

1. Auflage

Die Vereinsorgane – Ginhör

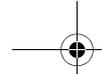
schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Linde Verlag Wien 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 7073 1742 8



Vorwort

In Österreich gibt es bereits über 110.000 ideelle Vereine – Tendenz steigend. Vielfach sind sich die dort tätigen Organe ihrer Rechte, aber auch ihrer Pflichten und der sich daraus ergebenden Haftungsrisiken gar nicht bewusst. Das kann selbst bei kleinen Vereinen zu höchst unerfreulichen Forderungen der Finanzbehörden, der Sozialversicherungsträger oder auch privater Gläubiger führen.

Große Anlassfälle können auch mediale Aufmerksamkeit erregen. Fußballvereine oder z.B. auch der Österreichische Gewerkschaftsbund, dessen ehemaliger Präsident Garantien über die Werthaltigkeit von Krediten ohne Zustimmung, ja sogar ohne Information der zuständigen Gremien gab, sind bekannt gewordene Beispiele für die Folgen, wenn Vereine in Krisen geraten.

In diesem Kontext werden nach einer auf die wesentlichen Punkte beschränkten Darstellung des Vereins, seiner Gründung und Auflösung insbesondere Haftungsfragen und die Aufgaben der einzelnen Organe (Leitungsorgan, Rechnungsprüfer, u.U. Aufsichtsorgan und Abschlussprüfer) in den Vordergrund gerückt.

Mit der Rechtswirksamkeit des Vereinsgesetzes 2002 erfolgte eine Präzisierung der Mindestanforderungen für nun zwingend erforderliche Vereinsorgane, deren Rechte und deren Pflichten. Aber auch die Haftung, etwa der Rechnungsprüfer, ist normiert. Zudem gehen die Neuerungen auf die Rechnungslegung „kleiner“ sowie „großer“ Vereine ein. Ziel im Sinne einer gesamtwirtschaftlichen Förderung ist es jedenfalls, Transparenz und Modernisierung zu fördern und die Vereinfachung durch behördliche Verfahren zu bewirken.

Die mehrfach vorgenommenen Hinweise auf das bis 2002 geltende Vereinsrecht tragen dem Umstand Rechnung, dass viele – vor allem kleinere – Vereine ihre Statuten bis heute nicht an die neue Rechtslage angepasst haben, was von den Vereinsbehörden offenbar toleriert wird.

Die Autoren

Wien, im Oktober 2010

